



## Dr. Stebner antwortet



**Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.**

### Werbeverbot für Suchterkrankungen

**Wenn ich richtig informiert bin, darf ich in der Patientenkommunikation die Therapie von Suchterkrankungen nicht angeben. Wenn das zutreffend ist, kann ich dann die Therapie von Zwängen erwähnen?**

Sie beziehen sich auf das Verbot der Publikumswerbung nach § 12 Heilmittelwerbegesetz in Verbindung mit Anlage A Nr. 3 ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)), wonach für die Behandlung von „Suchtkrankheiten (ausgenommen Nikotinsucht)“ außerhalb der Fachkreise nicht geworben werden darf. Mit einer Reform des HWG wurde der damalige Text „Trunksucht“ erweitert in „Suchtkrankheiten“. Es handelt sich somit um alle Erkrankungen, die nach medizinischer Definition eine Abhängigkeitserkrankung sind.

Medizinisch-sachverständig müsste geklärt werden, ob „Zwang“ identisch ist mit einer Abhängigkeitserkrankung. Nach meinem Verständnis ist das nicht der Fall, wobei ich beispielsweise an eine zwanghafte Persönlichkeit denke, die jedenfalls nicht identisch mit einer Abhängigkeit ist. Wenn eine Persönlichkeitsstörung Element einer Abhängigkeit ist, wird in der Psychotherapie dieser Persönlichkeitsstörung nicht final die „Suchtkrankheit“ behandelt. Ansonsten würde beispielsweise bei Alkoholabhängigkeit die Therapie der Fettleber auch eine Behandlung der „Suchtkrankheit“ sein.

### Kommunikation über moderne Medien

**Manche meiner Patienten möchten mit mir per E-Mail oder WhatsApp kommunizieren.**

**Benötige ich eine Einverständniserklärung und wenn ja, wie muss diese aussehen?**

Auch wenn Sie die E-Mail-Adresse vom Patienten erhalten, ist doch eine Einwilligungserklärung mit Aufnahme des Verwendungszwecks erforderlich. Einwilligungstexte müssen individuell nach Vereinbarung mit den Patienten verfasst werden. Sie müssen aber bestimmte Eckpunkte enthalten, an denen Sie sich orientieren können.

Dazu gehören:

- Name und Anschrift des Therapeuten,
- Name und Anschrift des Patienten,
- Einverständnis, dass per E-Mail (genaue Bezeichnung des Kommunikationsmittels) mit der Adresse (genaue Bezeichnung) Folgendes vom Therapeuten kommuniziert werden kann: (genaue Bezeichnung, was mitgeteilt werden kann, z. B. Terminverwaltung, Befundberichte),
- Aufklärung, dass keine datensichere Kommunikation besteht und der Patient trotzdem diesen Weg der Kommunikation wählt, die Einwilligungserklärung gilt bis zum jederzeit möglichen Widerruf, der in Schriftform dem Therapeuten zugehen muss,
- Ort, Datum sowie
- Unterschrift des Patienten.

Achten Sie darauf, dass Ihnen die Einwilligungserklärung im Original vorliegt.

### Sind Kurse in Beckenbodengymnastik Heilbehandlung?

**Neben meiner Praxistätigkeit gebe ich Kurse mit dem Schwerpunkt Beckenbodengymnastik. Bisher habe ich das steuerlich im Rahmen meiner Heilpraktikertätigkeit angegeben. Allerdings lese ich immer wieder, dass Unterricht gewerblich ist. Im Forum fand ich in einem Beitrag vom 27.10.2017, dass Entspannungstherapie in Gruppen als Heilbehandlung zählt. Kann ich mein Kursangebot als Beckenboden- und Rückentherapie in Gruppen deklarieren, sodass es als Heilbehandlung zählt?**

Kurse (Gruppentherapie) können medizinisch als Heilbehandlung eingestuft werden, aber auch steuerrechtlich. Nicht immer besteht hier eine übereinstimmende Bewer-

tung. Es kommt also darauf an, ob die Beckenbodengymnastik gezielt bei den Teilnehmern zur Heilbehandlung erfolgt. Eine Definition „Heilbehandlung“ enthält § 1 Heilpraktikergesetz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)). Kommt es zu einer steuerlichen Außenprüfung, wird sicherlich besonders geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen. Es wird dann auf eine gute Dokumentation ankommen.

Es ist empfehlenswert, die Teilnehmer zu befragen oder Anamnesebögen ausfüllen zu lassen, diese gegebenenfalls noch therapeutisch zu bewerten und zum Nachweis, dass tatsächlich eine Heilbehandlung durchgeführt wurde, sorgfältig aufzubewahren.

### Neues Datenschutzrecht und Aufbewahrung meiner Patientenakten

**Ist es mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar, meine Patientenakten in einem abschließbaren Raum im Untergeschoss aufzubewahren, wenn die Patientenakten nach der Behandlung dort gelagert werden? Oder benötige ich in diesem Raum abschließbare Stahlschränke?**

Dokumentationen müssen so sicher aufbewahrt werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang haben. Wie Sie das machen, ist nicht vorgeschrieben; es wird dann nur im Ernstfall geprüft, ob eine ausreichende Sicherung vorgelegen hat.

Die Sicherung muss sich auf eine normale Annäherung beziehen. Die Öffnung beispielsweise eines verschlossenen Karteischranks mit Brachialgewalt verletzt die Pflichten nicht. Werden die Dokumentationen, wie von Ihnen überlegt, in einem sonst nicht zugänglichen Raum aufbewahrt, wird man eine übliche Standardtürsicherung erwarten. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht  
[www.drstebner.de](http://www.drstebner.de)